

Verordnung über die Amtseinsetzung von Pfarrer- innen und Pfarrern in Gemeindepfarrämter und Regionalpfarrämter

vom 26. Mai 1993 (Stand am 1. Januar 2010)

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 120 Abs. 4 und Art. 198 Abs. 4 der Kirchenordnung¹,
beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Einsetzung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin in ein Gemeindepfarramt und in ein regionales Pfarramt bringt die gesamtkirchliche Beauftragung zum Ausdruck.

² Die Einsetzung findet im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes statt und kann durch ein Gemeindefest ergänzt werden.

Art. 2 Voraussetzungen für die Beauftragung zur Vornahme der Amtseinsetzung

¹ Mit der Amtseinsetzung kann beauftragt werden, wer die Voraussetzungen von Art. 120 Abs. 3 der Kirchenordnung erfüllt.

² Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Amtseinsetzungen vornehmen, verfügen über eine mindestens sechsjährige Erfahrung in einem voll- oder teilzeitlichen oder stellvertretungsweisen kirchlichen Dienst innerhalb des Gebietes des Synodalverbandes.

³ Wer Amtseinsetzungen vornimmt, muss in den bernischen oder jurassischen Kirchendienst aufgenommen sein.

¹ KES 11.020.

Art. 3 Liturgie

¹ Für die Amtseinsetzung ist die dafür ausgearbeitete Liturgie zu verwenden, die bei den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bezogen werden kann.

² Diese Liturgie ist sinngemäss anwendbar bei der Amtseinsetzung anderer kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Behördemitglieder auf allen kirchlichen Ebenen.

Art. 4 Verantwortlichkeiten

¹ Der Kirchgemeinderat ist für die Vorbereitung und Durchführung der Einsetzungsfeier bei Gemeindepfarrämtern verantwortlich. Bei der Einsetzung von Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrern liegt diese Verantwortung beim Vorstand eines Bezirks (Art. 11 dieser Verordnung).

² Bezirke, die von der Möglichkeit der Beteiligung an der Amtseinsetzung Gebrauch machen, bringen dies in ihrem Organisationsreglement zum Ausdruck.

Art. 5 Voraussetzungen der Einsetzung

¹ Die Einsetzungsfeier kann erst durchgeführt werden, wenn das rechtmässige Zustandekommen der Wahl bestätigt ist.

² Im Kanton Bern bedarf es hierzu bei ordentlichen Pfarrstellen der Wahlanerkennung durch die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Im Kanton Solothurn ist die Wahl, falls sie an der Urne oder in der Kirchgemeindeversammlung vorgenommen wurde, durch den Kirchgemeinderat zu validieren. Im Kanton Jura ist der Kirchenrat zuständig.

Art. 6 Wahlbestätigung

¹ Im Kanton Bern nimmt der zuständige Regierungsstatthalter oder die zuständige Regierungsstatthalterin an der Einsetzungsfeier bei Pfarrerinnen und Pfarrern in ordentlichen Gemeindepfarrämtern teil. Durch Übergabe der Wahlurkunde wird die Rechtsgültigkeit der Wahl sowie die Amtseinsetzung durch den Kanton bestätigt.

² Im Kanton Jura bestätigt der Kirchenrat anlässlich der Einsetzungsfeier Wahl und Einsetzung.

³ Im Kanton Solothurn ist die Wahlbestätigung Sache des Kirchgemeinderates. Dies gilt auch im Kanton Bern bei Einsetzungen in kirchgemeinde-eigene Pfarrstellen.

Art. 7 Amtseid

Abs. 1 aufgehoben.

² Im Kanton Jura ist das feierliche Versprechen in Anwesenheit des Kirchenrates anlässlich der Einsetzungsfeier zu leisten.

Art. 8 Einsetzungstag

¹ Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 6 erfüllt, legt der Kirchgemeinderat den Einsetzungstag fest.

² Er nimmt, wenn es sich um eine Einsetzung in ein ordentliches Gemeindepfarramt handelt, vorgängig mit dem zuständigen Regierungstatthalter oder mit der zuständigen Regierungstatthalterin (Kanton Bern) bzw. mit dem Kirchenrat (Kanton Jura) Verbindung auf.

³ Er teilt den festgelegten Tag dem Synodalrat mit.

Art. 9 Beauftragung für die Amtseinsetzung

¹ Die Beauftragung für die Amtseinsetzung ist Sache des Synodalrates. Der Kirchgemeinderat unterbreitet diesem einen Vorschlag, der mit der einzusetzenden Pfarrerin oder dem einzusetzenden Pfarrer abgesprochen ist.

² Wo der Bezirk mitwirkt (Art. 4 Abs. 2), hat der Kirchgemeinderat seinen Vorschlag zudem mit dem Bezirkssynodevorstand abzusprechen.

Art. 10 Berichterstattung

¹ Nach erfolgter Amtseinsetzung erstattet der Beauftragte oder die Beauftragte dem Synodalrat schriftlich Bericht.

² Die Entschädigung für die Amtshandlung ist Sache der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und wird ausbezahlt, sobald der Bericht gemäss Abs. 1 vorliegt².

Art. 11 Amtseinsetzung von Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrern

¹ Die Amtseinsetzung von Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrern ist freiwillig und erfolgt auf besonderen Wunsch.

² Falls Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer eingesetzt werden, ist der kirchliche Bezirk für die Durchführung des Anlasses zuständig; falls mehrere Bezirke einer Region betroffen sind, haben sich die Bezirke untereinander abzusprechen.

² Zurzeit (1.1.2010): Fr. 280 plus Spesen nach Aufwand.

³ Die Amtseinsetzung erfolgt im gesamtkirchlichen Auftrag. Die Person, welche die Amtseinsetzung vornimmt, muss durch den Synodalarat bestimmt werden.

⁴ Die Entschädigung für die Amtshandlung ist durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu übernehmen.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1993 in Kraft und ersetzt diejenige vom 24. September 1986.

Bern, 26. Mai 1993

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Heinz Flügel*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

Änderungen

- Am 13. September 1999 (Beschluss des Synodalarates): geändert (Art. 7 Abs. 1 aufgehoben).
- Am 16. Februar 2005 (Beschluss des Synodalarates): Terminologische Anpassungen.
- Per 1. Januar 2010: Fussnote zu Art. 10 Abs. 2.